

Mobby Klick

Dürfen photographierende Polizisten fotografiert werden? In Heidelberg steht ein Photograph vor Gericht, der einen knipsenden Kriminalbeamten abgelichtet hat.

Wenn Photographen den Kriminaloberkommissar in der Staatsschutzabteilung der Heidelberger Polizei, Michael Ernst, vor die Linse bekommen, ist Gefahr im Anzug. Denn wo Ernst auftaucht, gilt: „Hier wird nicht photographiert.“

Wer doch auf den Auslöser drückt und das Ernst-Konterfei veröffentlicht, wie beispielsweise der Bildreporter Johannes Lindenmeyer, 25, muß mit Strafe rechnen. Kürzlich befand das Landgericht Heidelberg, der Photograph habe das Recht des Polizisten am eigenen Bild verletzt, und verurteilte ihn zu 170 Mark Geldstrafe.

Zum Rechtsstreit kam es, nachdem Lindenmeyer im Dezember 1977 bei der Einweihung der ersten Heidelberger Fußgängerzone neben Festtagsrednern und Blaskapelle, protestierenden Bürgern und Studenten auch einen eif-



Photograph Lindenmeyer
Polizeibesuch im Labor

rig knipsenden Kollegen abgelichtet hatte: den Kommissar Ernst vom Staatsschutz (Spitzname: „Mobby“).

Wenige Tage später beschlagnahmte Ernst in Lindenmeyers Labor die Filme und machte dem verdutzten Photographen klar, daß ein Bildnis „nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet“ werden dürfe — so Paragraph 22 des Kunsturheberrechtsgesetzes aus dem Jahr 1907. Lindenmeyer, der sich zuvor noch Abzüge des Materials gesichert hatte, hielt dagegen, ein Polizist im Einsatz sei kein Privatmann.

Seitdem „herrscht ein Krieg“, so ein Heidelberger Polizeibeamter, zwischen dem Lichtbildner in Polizeidiensten und Bildreportern. Strittig ist, ob ein bei Demonstrationen knipsender Beamter eine Person der Zeitgeschichte ist oder Privatmann; ob er das Recht am eigenen Bild hat und deshalb zu einer Veröffentlichung sein Einverständnis geben muß oder nicht. Lindenmeyers Anwalt Wolfgang Stather: „Herr Ernst ist wohl vor der Kamera öffentlich, in der Kamera aber privat.“

Eine ähnliche Kontroverse, bei der Ende letzten Jahres in Hamburg Polizeibeamte Filme von ihrem Einsatz gegen Anti-Schah-Demonstranten beschlagnahmten, wurde vorerst gütlich beigelegt: Die Polizisten wurden in einem Merkblatt zu kooperativer Zusammenarbeit mit der Presse angehalten. Lindenmeyer aber erhielt im März vergangenen Jahres den Bescheid, er habe 400 Mark Bußgeld zu zahlen, weil das Bild des photographierenden Polizisten, wenn auch mit einem Balken vor den Augen, in der „Heidelberger Rundschau“, einem reüssierenden Alternativblatt, erschienen war.

Fünf Monate später wurde Lindenmeyer, der die 400-Mark-Buße nicht zahlen mochte, vor dem Heidelberger Amtsgericht erstmals der Prozeß gemacht. Und „weil es um einen presserechtlich interessanten Vorwurf“ ging, beobachtete Jörg Frohmaier, Redakteur bei der „Südwest Presse“ in Heilbronn, das Verfahren. Auch er lichtete den als Zeugen geladenen Kripomann Ernst ab. Prompt griff der Polizist erneut zu und konfiszierte den Film: „Lassen Sie die Kamera jetzt los, sonst muß ich Gewalt anwenden.“

Zwar reduzierte das Heidelberger Amtsgericht Lindenmeyers Geldbuße auf 170 Mark, erkannte aber, der Polizist sei nicht einmal „eine relative Person der Zeitgeschichte“. Rechtsanwalt Stather („Dieses Urteil bedeutet, daß jeder Journalist damit rechnen muß, daß sein Film beschlagnahmt werden kann, wenn er Polizeibeamte im Einsatz knipst“) ging in die Berufung vor das Landgericht.

Dort war Frohmaier, der inzwischen selbst Klage führt, dann erneut zur Stelle, um Ernst (neuer Spitzname: „Mobby Klick“) zu photographieren. Mit dabei auch „Südwest Presse“-Chefreporter Walter Kuppel, der — so Frohmaier — „im Zweifel photographieren wollte, wie die mich attackieren, weil ich photographiere“.

Doch die Ordnungskräfte waren gewappnet und schnappten sich die „Hyänen“ (Kripomann Ernst), Kuppel wurde im Polizeigriff einem Richter vorgeführt. Wohl verfügte das Landgericht sogleich, den Reporter samt Kamera wieder freizulassen, doch es bestätigte auch den erstinstanzlichen Urteilsspruch gegen Lindenmeyer.

Wenn der Streit ums Polizeirecht am Bild demnächst zum drittenmal, vor



Staatsschützer Ernst
Recht am eigenen Bild

dem Oberlandesgericht, verhandelt wird, steht dem Photographen Lindenmeyer auch die IG Druck und Papier zur Seite. Die Gewerkschaft will klären lassen, ob „Bildreporter künftig bei öffentlichen Veranstaltungen nur noch aus der Perspektive des Polizisten photographieren dürfen“.

TIERE

Kalte Küken

Seit einem halben Jahr streitet eine Berlinerin für die Gleichstellung der deutschen Katze mit dem deutschen Hund vor dem Futternapf.

Jahrelang spannte Wolfgang Krüger, 36, aus Berlin einmal in der Woche einen Spezialanhänger hinter seinen Personenwagen und ging auf Transittour ins Niedersächsische. Sein Ziel war der Meyersche Hühnerhof zu Krainhagen im Schaumburger Land.

Dort lud Krüger immer so zwischen 450 und 550 Kilogramm Leichen ein, mal 13 000, mal 15 000 — „getötete männliche Eintagsküken“, wie ein Bückeburger Veterinäroberrat jeweils mit Unterschrift und Dienstsiegel beglaubigte. Die zu einer Brathuhnkarriere nicht recht tauglichen Kleinsthähne mit einem Durchschnittsgewicht von 35 Gramm hatte der Geflügelfarmer zuvor mit Kohlendioxid sonderbehandelt, worauf sie Geschäftspartner Krüger zu Hause in Berlin auf Eis legte — in handlichen Tüten zu zehn und vierzig Stück.

Denn zu Friedenau und Spandau in Berlin betreibt die Krüger-Gattin Ka-

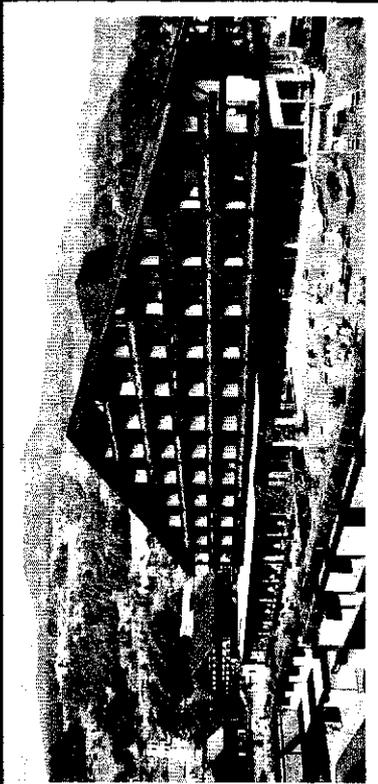
AUSSERGEWÖHNLICH UND GUT.

Der "Löwen Himmel" öffnet seine Pforten. "Be Happy" in einem lässigen, modernen, komfortablen, aktiven Hotel. Der Gebirgssort Schruns hat sportliches Profil: 13 Tennisplätze, modernes, beh. 3-Becken-Alpenfreibad, Reiten, Spazieren, Bergwandern, Bocca, Haus des Gastes, zahlreiche Bergbahnen. Tagesausflüge: Zürich z. B. oder Meran, Luzern oder St. Moritz. Das Löwen-Schruns hat, was andere gerne hätten: 85 rustikale Zimmer mit Sitzecke, Bad, sep. WC, Balkon, Telefon, Radio, Farb-TV (5 Programme). Mit 5 Restaurants, 2 Bars mit internationalen Show-Orchestern, mit Hallenbad (25 m Becken!) und Sauna, Fitness-Club mit Sportlehrer, Liegewiese, Tieggarage, große, Hotelhalle mit Kamintar, Kinderzimmer, Tagungs-Service und andere Ideen sind fast selbstverständlich Das Löwen ist genau das Richtige für sportliche Leute jeden Alters. Fordern Sie unseren Prospekt an, oder buchen Sie gleich. Die Preise machen es Ihnen leicht. z.B. HP 77,- DM bis 22.6. und ab 9.9.79.

MONTAFON · VORARLBERG · AUSTRIA

LÖWEN-SCHRUNS

Erlebnisprogramm für Zwei:
 Manager-Anti-Stress
 Bergwanderwochen
 Löwen-Gourmet
 Disco-Dancing
 Folklore



Katzenzüchterin Karin Krüger: Leckerbissen verboten

rin, 41, eine „Katzenboutique“, eine Katzenpension sowie die Edelkatzenzucht „von Loschwitz“ mit sieben Sorten im Angebot — von Europäisch Kurzhaar in Creme bis Perser in Tricolor. Besonderer Service: „Deckkater dieser Rassen stehen geimpften Katzensdamen zur Verfügung.“

Die kaltgemachten Küken nun, von Krügers Zucht- und Pensionskatzen seit langem als Leckerbissen geschätzt, wurden im vergangenen Jahr bei der Boutique-Eröffnung auch den Miezen von nebenan angeboten, zum Preis von zwölf Pfennig pro Stück.

Nachdem sich schon der Berliner Zoologische Garten immer mal wieder eine Partie Eintagshähne hatte kommen lassen, wollten auch Friedenauer Katzenfreunde nicht länger „Whiskas“-Konserven kaufen, obwohl es auch die bei Krügers im Discountangebot gibt. „Die Küken“, erinnert sich Karin Krüger, „gingen bald weg wie nix“ — so lange, bis vor einem halben Jahr die städtischen Veterinäre dem florierenden, doch wie sie fanden, unerlaubten Handel mit „ganzen Tierkörpern“ Einhalt geboten.

Wohl dürfe, so beschied Dr. Giesbert Wenzel vom Senatsressort für Gesundheit und Umweltschutz die Boutiquenbesitzerin, in ihrer „Betriebsstätte“ mit „Tierkörpern zu Futterzwecken“ gehandelt werden, doch eben nicht mit tiefgefrorenen Eintagsküken. Die seien, obwohl nur eine Handvoll und mausestot, unstrittig ganze Tierkörper — und gehörten deshalb laut Gesetz in die Kadaveranstalt und nicht in Krügers Kühltruhen.

Nicht einmal der private Verzehr durch Krügers Katzen sei erlaubt, denn die ausnahmsweise „Verfütterung von Tierkörpern“, so bestimmt pingelig das Tierkörperbeseitigungsgesetz aus dem

Jahre 1975, könne die zuständige Behörde allenfalls „Zoologischen Gärten ... Zirkusunternehmen, Hundezuchten, Pelztierzuchten, Teichwirtschaften und Tierheimen“ gestatten.

Karin Krüger, im Deutschen Edelkatzenzuchtverband ebenso beheimatet wie im Berliner Edelkatzenclub, fand sich und ihre vierbeinigen Lebensgefährten diskriminiert. Nicht nur, so ließ sie bei Gericht vortragen, sei die „Verfütterung von Eintagsküken“ ihre „hauptsächliche Existenzgrundlage“, sondern auch die Förderung einer Art Hunde-Chauvinismus könne der Gesetzgeber nicht gewollt haben: „Eine sachliche Rechtfertigung, zwischen Hundezuchten und Katzenzuchten zu unterscheiden“, sei „unter keinem Gesichtspunkt ersichtlich“, denn bei beiden Tierarten handele „es sich um vierbeinige Haustiere“.

Doch ob der deutschen Katze im Futternapf recht sein darf, was dem Hunde billig ist, wollte das Berliner Verwaltungsgericht jedenfalls nicht durch eine einstweilige Anordnung präjudizieren. Und auch Oberveterinär Wenzel mag vor einer Entscheidung in der Hauptsache die Blockade Krügerscher Kükenimporte nicht einmal für den Hausgebrauch aufheben: „Ich kann nicht anders — Katzen stehen im Gesetz nicht drin.“

Da helfen einstweilen auch keine zu Herzen gehenden Beschreibungen der großen Not, die seit dem Ausbleiben der Delikatessen herrscht. Verschiedene Kükenkunden, berichtet Wolfgang Krüger, „kommen immer wieder vorbei, erzählen von Ernährungsstörungen“ ihrer Katzen und schimpfen auf die futterneidische Behörde. Krügers rotweißer Kater, für den Küken das tägliche Brot waren, verweigerte vier Tage lang jegliche Nahrung und wirkt „noch immer verstört“.